Thurgau

Allgemeine Auflagen und Hinweise für Wassernutzungen aus öffentlichen Gewässern

Ausübung des Rechts

1. Das Recht ist abschliessend umschrieben. Es darf nur zu den angegebenen Zwecken und nur am festgelegten Ort ausgeübt werden.

Einschränkungen

2. In Zeiten von Wassermangel ist der Kanton befugt, Einschränkungen des Wasserbezuges oder dessen Einstellung zu verfügen. Aus solchen Anordnungen erwächst kein Entschädigungsanspruch.

2.1 Dem Kanton bleibt das Recht gewahrt, zu verfügen, dass der/die Konzessionsinhaber/in an Dritte, denen die Wasserbeschaffung nicht oder nur zu unverhältnismässigen Kosten möglich ist, soviel Wasser gegen angemessene Entschädigung abgibt, als es Eigenbedarf und Verhältnisse zulassen.

2.2 Die Fassungsanlage, soweit sie dazu geeignet ist, ist für Löschzwecke und Übungen der Feuerwehr unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

2.3 Der/die Konzessionsnehmer/in haftet gemäss den Vorschriften der Gewässerschutzgesetzgebung für Schäden an Gewässern aus Bau, Bestand und Betrieb der Anlage. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung wird empfohlen.

Grundwasserentnahmen

3. Die Grundwasserfassung ist so auszubilden, dass das Erheben von Wasserproben jederzeit möglich ist. Der Schacht ist zu überhöhen und mit einem verschliessbaren dichten Deckel zu versehen.

3.1 Die schützende Deckschicht ist zu erhalten bzw. wiederherzustellen (gegebenenfalls durch Aufbringen dichtender Materialien um die äussere Schachtwand).

3.2 Das Einleiten von Oberflächen- und Abwasser irgendwelcher Art in die Grundwasserfassung ist verboten.

Verwaltungsgebäude
Promenade, Postfach, 8510 Frauenfeld
T +41 58 345 62 20, F +41 58 345 62 21
www.dbu.tg.ch, generalsekretariat.dbu@tg.ch

3.3 Auf rechtzeitiges vorheriges Verlangen des Amtes für Umwelt hat der/die Konzessionsinhaber/in den Grundwasserstand (Ruhezustand) periodisch abzulesen und die Ergebnisse nach Weisung des Amtes mitzuteilen.

Wärmepumpenanlage

4. Die gesamte Anlage muss so erstellt, betrieben und unterhalten werden, dass keine Verunreinigung oder Beeinträchtigung der Gewässer, der Luft oder des Bodens entstehen kann.

4.1 Die Anlage ist insbesondere mit folgenden Sicherheits-, Kontroll- und Überwachungseinrichtungen zu versehen:

a) Wasserkreislauf (verdampferseitig):

- Wassermesseinrichtung, Genauigkeit ± 3 Prozent bei mittlerer Belastung;
- Temperaturkontrolle am Vor- und Rücklauf, Genauigkeit ± 0.5°C über den ganzen Messbereich (z.B. Stangenthermometer oder Thermoelement);
- Vorrichtung zur Entnahme von Wasserproben vor und nach den Verdampfern;
- Vorrichtungen die verhindern, dass bei abgeschalteter Wärmepumpenanlage Wasser zirkulieren kann oder sich die Leitungen entleeren können (z.B. Rückschlagklappe, Absperrorgan);
- Strömungswächter oder andere Einrichtung, die bei unterbrochenem Wasserfluss die Wärmepumpe abschaltet.

b) Wärmepumpe(n):

- Drucküberwachung im Kältemittelkreislauf (z.B. Pressostaten);
- Überhitzungsschutz am Kompressor;
- Sicherheitsventil im Kältemittelkreislauf (nur erforderlich, wenn das Kältemittelexpansionsventil im Verdampfer eingebaut ist);
- Betriebsstundenzähler (je Wärmepumpe);
- Sicherheitsthermostat (Frostschutzthermostat) im Rücklauf des genutzten Wassers.

c) Die Dichtigkeit des Verdampfers muss überprüfbar sein.

d) Bei einem Leck im Kältemittel- oder Schmierölkreislauf müssen Wärme- oder Wasserpumpen selbsttätig abschalten.

4.2 Es dürfen nur Kältemittel und Wärmeträgerflüssigkeiten verwendet werden, die vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, zugelassen sind.

4.3 Der/die Konzessionsinhaber/in ist verpflichtet, die Anlage jährlich oder bei besonderen Vorkommnissen unverzüglich von einer Fachperson kontrollieren und warten zu lassen. Dabei ist insbesondere folgendes zu prüfen:

a) Kältemittelfüllung;

b) Funktion der Sicherheits- und Absperreinrichtungen.

4.4 Der/die Konzessionsinhaber/in hat dem Amt für Umwelt auf rechtzeitiges vorheriges Verlangen Rapport über die bezogenen Wassermengen und die gemessenen Temperaturen zu erstatten.

4.5 Werden Verluste von Kältemitteln vermutet oder festgestellt, so ist unverzüglich das Amt für Umwelt zu benachrichtigen; es ist nicht erlaubt, Kältemittel nachzufüllen, bevor dessen Einverständnis vorliegt.

4.6 Es ist nicht gestattet, die Wärmepumpenanlage für andere als Heizzwecke und zur Warmwasseraufbereitung zu verwenden. Insbesondere darf sie nicht zum Transport von Wärme in das Gewässer verwendet werden.

Vorbehalte

5. Die Konzession steht unter dem Vorbehalt allfällig besserer Rechte Dritter. Streitigkeiten sind ohne Mitwirkung und Mithaftung des Staates auszutragen.

5.1 Vorbehalten bleibt die Verleihung weiterer Konzessionen am selben Wasservorkommen.

5.2 Vorbehalten bleibt, den/die Konzessionsinhaber/in mit Gebühren oder Abgaben zu belasten, die aufgrund neuen Rechtes eingeführt werden.

5.3 Vorbehalten bleiben Bewilligungen gestützt auf andere Gesetze als die über das Wasserrecht, insbesondere eine allfällige Baubewilligung der Standortgemeinde.

Hinweise

6. Bau-, Durchleitungs- und Wegrechte durch fremde Grundstücke sind durch den/die Konzessionsinhaber/in selbständig zu erwerben.

Rechtsgrundlagen

7. Für die Wassernutzungskonzession sind insbesondere folgende Rechtsgrundlagen massgebend:
   - Wassernutzungsgesetz (WNG, RB 721.8) vom 25. August 1999. (Stand 1. Januar 2016)
   - Verordnung des Regierungsrates zum Wassernutzungsgesetz (VO WNG, RB 721.81) vom 07. Dezember 1999. (Stand 1. Januar 2016)
   - Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (SR 721.80) vom 22. Dezember 1916.
   - Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (SR 814.20) vom 24. Januar 1991 und die darauf basierenden Verordnungen.

Stand: Januar 2016